

Vollmacht

Name		Tel.	
Straße, Nr.		Tel. mobil	
PLZ.		Fax	
Ort		E- Mail	

Mitglied im Waldbauverein Ahrweiler e.V.

Mitglied im Kreiswaldbauverein Cochem- Zell e.V.

Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Waldbauverein Mayen- Koblenz e.V.

Mitglied in einem anderem Waldbauverein (bitte benennen) Ja Nein

Hiermit erteile ich der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Eifel- Ahr- Mosel GmbH, Holunderweg 5, 54550 Daun- Boverath und **Landesforsten Rheinland- Pfalz**, gemäß deren beiderseitiger Vereinbarung zur Kooperation die Vollmacht

1) folgendes Holz in meinem Namen und in meinem Auftrag zu verkaufen

Lagerort	Holzart	Bemerkungen

Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Eifel- Ahr- Mosel GmbH verkauft das Holz zu den durch sie vereinbarten Vertragskonditionen.
 Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Eifel- Ahr- Mosel GmbH entscheidet über den Abnehmer und das weitere Verkaufsverfahren.
 Hierbei gelten die Allgemeinen Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landes Rheinland- Pfalz (AVZ). Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Eifel- Ahr- Mosel GmbH erhebt für ihre Leistung Entgelte in Höhe von 2,10 Euro je vermarkteten Festmeter, zuzüglich Mehrwertsteuer. Besteht keine Mitgliedschaft in einem der oben genannten Waldbauvereine, erhöht sich das Entgelt um 2,20 Euro je Festmeter, zuzüglich Mehrwertsteuer.

2) forstliche Betriebsarbeiten auf meine Rechnung in der (n) nachstehenden Waldparzelle (n) durchführen zu lassen

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumart	Bemerkungen

Der Vollmachtgeber erteilt Landesforsten Rheinland- Pfalz den Auftrag einen geeigneten Unternehmer auszuwählen und zu beauftragen.
 Die Vereinbarung der Aufarbeitungspreise obliegt dem Revierleiter.
 Die Aufarbeitungskosten können bei der späteren Verkaufsabrechnung mit dem Holzerlös verrechnet werden (außerhalb von Selbstwertungsmaßnahmen).
 Der Vollmachtgeber erteilt Landesforsten Rheinland- Pfalz und somit dem zuständigen Forstamt (Revierleiter) den Auftrag, die Maßnahme vorzubereiten, den Unternehmereinsatz zu steuern und zu überwachen. Die Grenzfeststellung und die Markierung der Grenzen ist nicht Teil dieser Leistungen und liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.
 Die Arbeiten werden per Gebühr gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis von Landesforsten Rheinland- Pfalz, seitens Landesforsten in Rechnung gestellt.

Der Holzverkaufserlös soll auf mein Konto bei der

BIC IBAN

gezahlt werden.

Steuerrechtliche Auskünfte des Waldbesitzers, **grundsätzlich anzugeben:**

Steuernummer _____

Besteuerung als: regelbesteuertes Unternehmern (§12 UStG) pauschalbesteuertes Unternehmen (§24 UStG)

Hinweise zu dieser Abfrage ersehen Sie auf der Rückseite. Bei Zweifeln wird dringend empfohlen Rücksprache mit dem Finanzamt zu nehmen. Zwischenzeitliche Änderungen müssend der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Eifel- Ahr- Mosel GmbH unverzüglich mitgeteilt werden. Falsche Angaben gehen zu Lasten des Auftraggebers (Waldbesitzers).

Bitte wenden.

Weitere Bestandteile der Vollmacht und Hinweise:

Haftung des Auftragnehmers:

Die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden die durch Bedienstete oder durch solche Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflicht bedient, wird auf die Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere bei der Auswahl des Holzkäufers, wenn dieser später den Kaufpreis nicht, nicht in voller Höhe oder verspätet zahlt, bzgl. Zahlungsausfällen und bei Qualitätseinbußen am Holz, wenn sich die Abfuhr des Holzes verzögert hat. Die Haftung beschränkt sich auf unmittelbare Schäden unter Ausschluss von mittelbaren Schäden und Folgeschäden.

Pflichten des Waldbesitzers und Vollmachtgebers:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Selbstverkauf erst nach schriftlichem Widerruf dieser Vollmacht gegenüber dem Auftragnehmer durchzuführen. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn das Holz bereits einem Kunden vorgezeigt wurde oder einem Kunden angeboten wurde. Der Widerruf ist erst mit Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam. Der Widerruf kann nur mit einer zweiwöchigen Frist erfolgen.

Der Vollmachtgeber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund seiner fehlerhaften Angaben eintreten.

So zum Beispiel bezüglich Grenzeinhaltung, Überfahrtsrechte, etc..

Es wird davon ausgegangen, dass der Vollmachtgeber zur Erteilung dieser Vollmacht und aller hiermit in Verbindung stehenden Aufträge berechtigt ist, so auch bei der Vertetung einer Erbengemeinschaft, oder genossenschaftlichem Waldbesitz. Hierfür gilt er als haftbar.

Gebührensätze seitens Landesforsten Rheinland- Pfalz:

Nähere Informationen zu den Gebühren, die seitens des Forstamtes für Landesforsten Rheinland- Pfalz in Rechnung gestellt werden, erhalten Sie auf Nachfrage beim zuständigen Revierleiter.

Erläuterungen zu steuerlichen Angaben:

Steuernummer:

Wenn Sie bei einem Finanzamt geführt werden, wurde Ihnen eine Steuernummer durch die Finanzverwaltung zugewiesen. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Steuernummer für ertragssteuerliche Zwecke (Einkommenssteuer). Diese ist grundsätzlich anzugeben!

Besteuerung als:

a) regelbesteuertes Unternehmen (§12 UStG)= d. h. Sie haben einen gewerblichen Betrieb, der der Regelbesteuerung unterliegt (19%).

b) pauschalbesteuertes Unternehmen (§24 UStG)= Wenn Sie Wald besitzen (mit oder ohne einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb/ Unternehmen inne zu haben) versteuern Sie Ihre Umsätze aus dem Wald nach pauschalen Kriterien (§ 24 UStG). Der zur Zeit maßgebliche Umsatzsteuersatz beträgt 5,5 %. Diesen Steuersatz weisen wir für Sie aus. Sie müssen die ausgewiesene Umsatzsteuer allerdings nicht an die Finanzverwaltung bezahlen, da die Finanzverwaltung unterstellt, dass Sie auch in gleicher Höhe Aufwendungen/ Vorsteuerbeträge vorliegen haben. Somit ist der abzuführende Ust- Betrag= 0,00€. Das heißt, Sie können die berechnete Umsatzsteuer, die der Holzkäufer zahlt, behalten.

Ich bestätige die Richtigkeit vorstehender Angaben, zur Erteilung dieser Vollmacht berechtigt zu sein und erkenne die genannten Bedingungen an.

_____, den _____

(Unterschrift des Vollmachtgebers, Auftraggebers)

Eine Unterzeichnung durch das Land Rheinland Pfalz vertreten durch das örtlich zuständige Forstamt, sowie die Unterzeichnung durch die Forstwirtschaftliche Vereinigung Eifel GmbH, erfolgt erst nach Unterzeichnung des Geschäftspartners:

Für Landesforsten Rheinland- Pfalz, vertreten durch das Forstamt _____

_____, den _____

(Unterschrift Landesforsten Rheinland- Pfalz)

Für die Forstwirtschaftliche Vereinigung Eifel- Ahr- Mosel GmbH

_____, den _____

(Unterschrift Forstwirtschaftliche Vereinigung Eifel- Ahr- Mosel GmbH)